



Merkblatt für den Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17 in Baden-Württemberg“

I Allgemeine Informationen

Für die Fahrberechtigung mit 17 Jahren sind folgende Auflagen zu erfüllen:

- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die jungen Fahrerinnen und Fahrer nur gemeinsam mit einer vorher namentlich benannten Begleitperson fahren.
- Diese Begleitpersonen müssen namentlich in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Der Eintrag mehrerer Begleitpersonen ist möglich.
- Die Begleitpersonen müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnisklasse B oder entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein.
- Die Begleitpersonen dürfen max. drei Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen haben.
- Die Fahrerlaubnis ist nur in Deutschland gültig.

II Wichtige Hinweise für Fahranfängerinnen und Fahranfänger

- Halten Sie unbedingt die Auflagen ein, da sonst die Fahrerlaubnis widerrufen und ein Bußgeld fällig wird.
- Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar nach § 35 FeV teilgenommen hat.
- Fahren Sie vorausschauend und defensiv und passen Sie Ihre Fahrweise an die Straßenverhältnisse an.
- Beim Fahren ist immer ein gültiger Personalausweis oder Reisepass und die Prüfungsbescheinigung mitzuführen.
- Fahren Sie nur, wenn Sie fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind.

III Wichtige Hinweise für die Begleitperson

- Nehmen Sie stets Ihren Personalausweis oder Reisepass und Ihren Führerschein mit, damit Sie sich als Begleitperson ausweisen können.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie sich selbst unwohl oder krank fühlen.
- Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit.
- Achten Sie darauf, dass die junge FahrerIn bzw. der junge Fahrer körperlich fit ist.
- Lassen Sie nicht zu, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere gefährdet werden.
- Teilen Sie Ihrer Haftpflichtversicherung mit, dass Ihr Fahrzeug im Rahmen des Modellversuchs benutzt wird.
- Sie dürfen keinesfalls begleiten, wenn Sie unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen. Insbesondere, wenn Sie 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut haben oder unter der Wirkung eines in der Anlage 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels stehen.